

Satzung

des Vereins

„Friedenskinder“

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Friedenskinder“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Mildtätigkeit und der Entwicklungszusammenarbeit. Der Verein wird weltweit, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern tätig.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht
 - a. durch Maßnahmen
 - zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen vor Ort, insbesondere durch den Bau, Renovierung bzw. Ausstattung von Schulen, Kinderheimen, Kindergärten oder sonstigen Einrichtungen zur Erziehung, Bildung, Versorgung oder Unterbringung von Kindern und Jugendlichen,
 - zur Verbesserung der medizinischen und hygienischen Situation vor Ort, z.B. durch den Bau von Wasserleitungen, sanitären Anlagen,
 - b. durch Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Kleidung und Medikamenten,
 - c. durch die Durchführung von Erholungs- und Freizeitmaßnahmen zur Bewältigung von traumatisierenden Situationen z.B. nach Naturkatastrophen und/oder Gewalterfahrungen, wobei der Verein dabei auch selbst vor Ort tätig sein will,
 - d. durch Hilfe im Einzelfall, insbesondere bei fehlender medizinischer Versorgung vor Ort durch Bereitstellung von Mitteln für medizinische Maßnahmen,
 - e. durch Information der Öffentlichkeit über die Lebenssituation der unterstützungsbedürftigen Kinder in deren Heimatland.
3. Die Satzungszwecke werden auch durch die Beschaffung von Mitteln (Finanz- und Sachmittel) für ausländische Körperschaften, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt würden, verwirklicht.
4. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit/Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft/Begründung und Form

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

§ 5 Mitgliedschaft/Beendigung

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied des Vereins kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a. wenn es gegen den Satzungszweck, die Regeln der Satzung und/oder gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat
 - b. und/oder nachhaltig den Vereinsfrieden stört und erhebliche Zwistigkeiten mit oder unter Vereinsmitgliedern verursacht.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe und Setzung einer 2 - Wochen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich dazu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder legt es verfristet Berufung ein, so gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist als endgültig beendet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, entsprechend der Satzung, mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Mitglieder haben an den Verein Beiträge zu entrichten. In besonderen Notlagen kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds eine Freistellung von der Beitragspflicht im Einzelfall durch den Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
5. Ist ein Mitglied mit einem Beitrag, der rechnerisch mehr als drei Monatsbeiträgen entspricht in Verzug, so ruht sein Stimmrecht.

§ 7 Organe der Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden des Vereins,
 - b. dem 1. Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden,
 - c. bis zu drei Beisitzern,
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die keinem anderen Organ vorbehalten sind. U.a. hat er folgende Aufgaben:
 - a. Auswahl, Vorbereitung, Umsetzung und Kontrolle laufender Projekte,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplans und Jahresberichtes,
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Abschluss von Rechtsgeschäften.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens viermal jährlich einberufen werden. Bei Eilbedürftigkeit ist Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zulässig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren oder in ein Beschlussbuch einzutragen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung/Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - f. Satzungsänderung,
 - g. Beschluss über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - h. Beschluss über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern,
 - i. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einbringen. Anträge in der Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrages vor Eintritt in die Tagesordnung zustimmen. Dies gilt nicht bei Anträgen über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet unter Verkürzung der Frist nach Ziffer 2 statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss dann binnen vier Wochen einberufen werden.

§ 13 Gang der Mitgliederversammlung/Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Er bestimmt den Protokollführer für die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter wahr. Bei der Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Als nicht abgegebene Stimmen gelten ungültige Stimmen und Enthaltungen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Ausnahmsweise schriftlich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Satzungszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer für die Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. In die Organe des Vereins dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wahlvorschläge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt in den ersten Wahlgängen keine absolute Mehrheit für die jeweiligen Kandidaten zustande, folgen weitere Wahlgänge aller noch nicht gewählten Kandidaten. In weiteren Wahlgängen sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bringt sie kein Ergebnis, entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung beschließt.
2. Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Konten- und Kassenbestand des laufenden Kalenderjahres festzustellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sonst keine Beschlüsse fasst, mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Jugendhilfe.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Ermächtigung

Vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangte Änderungen und Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art oder mit steuerlicher Wirkung können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung am 19. Mai 2010 in Bonn beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.